

# ZH\_OBERGERICHT LE250053 vom 3. Dezember 2025

ZH Obergericht, 2025-12-03, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_LE250053](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LE250053)

FR: ZH\_OBERGERICHT LE250053 du 3 décembre 2025

IT: ZH\_OBERGERICHT LE250053 del 3 dicembre 2025

## Erwägungen

### E. 1

Mit Eingabe vom 17. Oktober 2025 erhob der Gesuchsgegner und Berufungs- kläger (fortan Gesuchsgegner) Berufung gegen das Urteil des Einzelgerichts am Bezirksgericht Uster vom 3. Oktober 2025 (Urk. 50). Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (Urk. 1–49). Mit Verfügung vom 3. November 2025 wurde dem Gesuchsgegner Frist zur Leistung eines Vorschusses für die Gerichtskosten von Fr. 4'000.– angesetzt (Urk. 55). Am 26. November 2025 zog der Gesuchsgegner die Berufung zurück (Urk. 56).

### E. 2

Ein Klagerückzug hat die Wirkung eines rechtskräftigen Entscheides (Art. 241 Abs. 2 ZPO). Dies hat auch für die Erklärung des Rückzugs eines Rechtsmittels zu gelten. Das Berufungsverfahren ist demzufolge abzuschreiben (Art. 241 Abs. 3 ZPO); den Vorschuss einzuholen bzw. eine Nachfrist nach Art. 101 Abs. 3 ZPO anzusetzen, erübrigt sich.

### E. 3

Die Entscheidgebühr für das zweitinstanzliche Verfahren ist in Anwendung von § 12 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 2 lit. b und § 10 Abs. 1 GebV OG auf Fr. 200.– festzusetzen. Ausgangsgemäss sind die Prozesskosten des Berufungsverfahrens dem Gesuchsgegner aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Partei- entschädigungen sind keine zuzusprechen, dem Gesuchsgegner infolge seines Unterliegens, der Gesuchstellerin und Berufungsbeklagten mangels relevanter Um- triebe (vgl. Art. 106 Abs. 1 und Art. 95 Abs. 3 ZPO), Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.